

<b>Zeitschrift:</b>	Jahrbuch für Solothurnische Geschichte
<b>Herausgeber:</b>	Historischer Verein des Kantons Solothurn
<b>Band:</b>	69 (1996)
<b>Artikel:</b>	Die Verhältnisse zwischen Gemeinderäten, Forstkommissionen und Bannwarten von 1840-1953 : Pflichten und Kompetenzen in Gesetz und Praxis
<b>Autor:</b>	Blöchliger, Alfred
<b>Kapitel:</b>	8: Die Praxis im Kanton von 1903-1931
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-325161">https://doi.org/10.5169/seals-325161</a>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 15.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

«§ 48. Missachtet die Gemeindeforstbehörde in amtlicher Stellung Bestimmungen des Forstgesetzes, des Forstreglementes oder Anordnungen der höheren Forstbeamten, so hat der Bannwart sofort dem Kreisförster davon Kenntnis zu geben.»

## 8. Die Praxis im Kanton von 1903–1931<sup>177</sup>

Mit Blick auf unser Thema sind die Rechenschaftsberichte in dieser Periode wenig ergiebig. Sucht man hingegen in den Akten des Regierungsrates, wird man fündig.

1921: Die eidgenössische Forstinspektion teilt anlässlich der Ausrichtung von Bundesbeiträgen an die Bannwarte unter dem Kapitel Bestandespflege mit: «Was das untere Forstpersonal anbetrifft, sehen wir uns zu folgender allgemeiner Bemerkung bewogen:

Das gesamte höhere Forstpersonal Ihres Kantons macht anerkennenswerte Anstrengungen, die bisherige alte Durchforstungsweise [Niederdurchforstung] durch Hochdurchforstungen [...] zu ersetzen. Leider werden aber die diesfälligen Bemühungen in manchen Gemeinden durchkreuzt von älteren Bannwarten, die sich nicht dazu entschliessen können, die Aufastungen und den Aushieb allen Bodenschutzhölzes zu unterlassen. Wir möchten Ihnen daher Veranlassung geben, denjenigen Bannwarten, welche sich nicht dazu verstehen können, die Durchforstungen genau nach den ihnen seitens des vorgesetzten Kreisoberförsters erteilten Weisungen ausführen zu lassen, [...] dass ihre Leistungen nicht als zufriedenstellend angesehen werden können und sie daher künftighin keine Bundesbeiträge an ihre Besoldungen mehr zu gewärtigen haben.»<sup>178</sup>

1922: An diesen Tatsachen trug nicht immer der Bannwart die Schuld, wie ein Vorkommnis zeigt: «Das Kreisforstamt I reicht Beschwerde ein gegen die Bürgergemeinde Hubersdorf resp. deren Forstkommission. Die Forstkommission hat in einem Jungwuchse, Abteilung 4<sup>b</sup>, 15–20 jährig, eine Durchforstung ausführen lassen. Entgegen den Weisungen des Forstamtes wurde aufgeastet und der Nebenbestand weggehauen. Bannwart Steiner [von Flumenthal], der zugegen war und gegen den Vandalismus protestierte, wurde erklärt «das gehe ihn nichts an». Der Bestand wird auf viele Jahre hinaus im Wachstum zurückbleiben und dauernd Schaden davon tragen. Da die Forstkommission von Hubersdorf früher schon wiederholt forstamtliche

<sup>177</sup> Darüber geben die Rechenschaftsberichte detailliert Auskunft: 1914, 1920–1931.

<sup>178</sup> RB 1921, S. 82.

Weisungen nicht befolgt hat, zum Nachteil des Waldes und der Gemeinde, wird beschlossen: – Der Forstkommission von Hubersdorf wird für ihr eigenmächtiges unverantwortliches Vorgehen eine scharfe Rüge erteilt. – Der Bürgergemeinde Hubersdorf wird in Aussicht gestellt, dass bei Wiederholung ähnlicher Vorkommnisse die Gemeinde nach § 42 des Forstgesetzes [1857] unter spezielle Aufsicht des Kreisförsters gestellt wird.»<sup>179</sup>

1922: Der Bürgergemeinde Bolken wurde eine Bewilligung erteilt, Nutzholz zu verkaufen. Bedingungen waren unter anderem: – «Die Forstkommission hat die Weisungen des Kreisförsters zu befolgen und nicht nach ihrem Gutdünken Holz zu schlagen. – Der Bannwart hat seinen Pflichten besser nachzukommen. – Es wird die Gemeinde auf § 42 des Forstgesetzes aufmerksam gemacht, der lautet: ›Die Gemeinden können wegen unordentlicher Bewirtschaftung, wegen Nichtbefolgung der Anordnung der höhern Forstbeamten, von dem Regierungsrate unter spezielle Aufsicht der Bezirksförster gestellt werden.‹»<sup>180</sup>

1927: «In einer Gemeinde ist zwischen Forstkommission und Bürgerrat ein Kompetenzstreit entstanden, [...]. – Die Forstkommission hat, nach erfolgter Ausschreibung, die Holzhauerarbeiten an die billigste Eingabe vergeben und den Vertrag abgeschlossen. Auf die Beschwerde eines Konkurrenten, der nicht berücksichtigt werden konnte, hat der Bürgerrat den Vertrag annulliert mit der Begründung, dass nach den einzelnen Sortimenten – Bauholz, Brennholz, Wellen – je die billigste Offerte zu berücksichtigen sei. Eine Beschwerde des Geschädigten an den Regierungsrat wurde geschützt und der vor der Forstkommission abgeschlossene Vertrag ist als zu Recht bestehend erklärt worden, nach folgenden Erwägungen:

Die Frage, ob der Bürgerrat zuständig war, den von der Forstkommission abgeschlossenen Vertrag zu annullieren, hängt davon ab, wem das Recht zur abschliessenden Vergebung solcher Arbeiten zusteht. Nach den Bestimmungen der Forstreglemente ist die Verwaltung sämtlicher Waldungen der Forstkommission überbunden. Daraus ergibt sich unzweideutig, dass die Forstkommission zur Vergebung der Holzhauerarbeiten zuständig ist. Auf welche Weise die Arbeiten auszuführen sind, ob im Taglohn oder Akkord, ist ebenfalls ihrem Ermessen freigegeben; nur dürfen dabei die Interessen der Gemeinde nicht ausser acht gelassen werden. Eine Zuteilung nach Sortimenten an verschiedene Uebernehmer wäre in diesem Falle, aus praktischen Gründen, gar nicht angängig gewesen. Der Bürgerrat hat demnach zu

<sup>179</sup> RRB Nr. 305 vom 18. 1. 1922.

<sup>180</sup> RRB Nr. 1896 vom 18. 4. 1922.

Unrecht in die Kompetenzen der Forstkommission eingegriffen. Er ist überhaupt nicht zuständig, sich in die einzelnen Funktionen der Kommission einzumischen. Das ihm kraft des Gemeinde-Gesetzes und des Forstreglementes zustehende Oberaufsichtsrecht erstreckt sich nur auf die allgemeine Aufsicht. Niemals aber ist der Bürgerrat zuständig, an Stelle der Forstkommission deren Funktionen zu übernehmen, deren Anordnungen zu annulieren und über Beschwerden gegen die Forstkommission Entscheide zu fällen, wenn dieselbe innerhalb ihrer Kompetenzen gehandelt hat.»<sup>181</sup>

1930: «In Egerkingen wurde ein Kompetenzstreit zwischen Gemeinderat und Forstkommission durch Regierungsratsbeschluss entschieden. Es handelte sich um die Zuständigkeit bei Holzverkäufen. Der Entscheid lautet: <Da die Vornahme von Holzverkäufen wesentlich finanzieller Natur ist und vorwiegend den Finanzhaushalt der Gemeinde betrifft, da nach § 16 Ziff. 5 des Gemeindegesetzes die Verwaltung sämtlicher Gemeindegüter und Fonds, auch das Forstvermögen, dem Gemeinderat zusteht, muss, mangels gegenteiliger Bestimmungen, bei Holzverkäufen dem Gemeinderat grundsätzlich der letzte Entscheid zustehen, wobei immerhin die Anordnungen über Art und Quantum des zu verkaufenden Holzes, die Vornahme der Ausschreibung, die Entgegennahme der Offerten und deren Begutachtung, sowie die Antragstellung Sache der Forstkommission bleibt.»<sup>182</sup> – «Die Kompetenz in dieser Sache wurde in Egerkingen und anderwärts verschieden beurteilt. Nach den Aussagen des Bezirksförsters [Egert] von Balsthal handelt in einzelnen Gemeinden die Forstkommission ganz selbstständig, andernorts pflegt der Gemeinderat oder sogar die Gemeindeversammlung die Holzverkäufe zu genehmigen. Das Forstreglement von Egerkingen [von 1916] räumt dem Gemeinderat kein Mitspracherecht ein.»<sup>183</sup>

1930: Eine Nichtwiederwahl eines befähigten Bannwärts aus «rein persönlichen Gründen», auch wenn dieser den Bannwartenkurs mit bestem Erfolg bestanden hatte, löste öfters Beschwerden an die Regierung aus. So auch in Obererlinsbach, als der bisherige Bannwart Alfons Lang vom Bürgerrat nicht wiedergewählt worden war. Die Regierung kassierte die erfolgte Wahl eines nicht wählbaren Bannwärts und betraute den bisherigen Bannwart «mit den Funktionen eines Gemeindebannwarten». – «Oberförster und Kreisförster des Kreises IV werden beauftragt, über die Forstverwaltung [...] eine besondere Aufsicht auszuüben und bei Anständen dem Regierungsrat Bericht zu

<sup>181</sup> RB 1927, S. 2f.

<sup>182</sup> RB 1930, S. 4f.

<sup>183</sup> RRB Nr. 970 vom 8. 3. 1930.

erstattten. Dieser behält sich weitere Massnahmen [spezielle Aufsicht des Bezirksförsters] vor.»<sup>184</sup> In dieser Sache kritisierte der Forstpräsident Käser unter anderem auch, dass der Bannwart «das Holzausmessen selber besorgen wolle. [...] Diese Funktion sei aber nach Meinung des Kreisförsters [Meier] dem Bannwart zu Unrecht vorenthalten worden. [...] Das Ausmessen des Holzes sei seine Sache, dafür habe er einen Kurs bestehen müssen. [...] Beim Einmessen des Holzes hat der Bannwart die Klappe zu führen, was die Forstkommission zu Unrecht nicht zugegeben hat.»<sup>185</sup>

## 9. Das Forstgesetz von 1931<sup>186</sup>

Das neue Forstgesetz, welches jenes von 1857 ablöste, machte die Revision einer Reihe von Verordnungen, Instruktionen und Reglementen notwendig. Auch «die Gemeinde-Forstreglemente sind zu revidieren und mit den neuen gesetzlichen Bestimmungen in Einklang zu bringen.»<sup>187</sup> Den Forstkommissionen oblag «die volle Verantwortung für die Forstverwaltung.»<sup>188</sup> Noch 1970 hielt der Regierungsrat in einem Beschwerdefall fest: «Die Aufsicht der Forstkommission über die Bannwarte ist unmittelbar und intensiv und kann nicht mit der mittelbaren Oberaufsicht des Gemeinderates [...] verglichen werden.»<sup>189</sup>

### 9.1. «Verordnung betreffend die Obliegenheiten des Forstpersonals des Staates und der Gemeinden» vom 2. 9. 1932

Die Obliegenheiten der Bannwarte wurden in 26 Paragraphen wiederum sehr detailliert festgeschrieben. In bestimmten Fällen erhielten die Bannwarte mehr Kompetenzen und einige waldbauliche Freiheiten. Gegenüber den Forstkommissionen wurden sie etwas unabhängiger, im fachtechnischen Bereich gar vollständig, dafür wurden sie

<sup>184</sup> RRB Nr. 4823 vom 29. 12. 1930 (RRB Nr. 3922 vom 31. 10. 1930).

<sup>185</sup> RRB Nr. 3922 vom 31. 10. 1930.

<sup>186</sup> Blöchliger, Forstgeschichte, S. 371ff.

<sup>187</sup> RB 1932, S. 45f. Vgl. hiezu auch «Normal-Forstreglement für die Bürgergemeinden» herausgegeben von der Staatskanzlei im Juni 1966 unter dem Titel: «Forstwesen des Kantons Solothurn. Gesetz, Verordnungen, Reglemente und Instruktionen» S. 35–41. Sowie das «Muster-Forstreglement für die Bürgergemeinden.» RRB Nr. 422 vom 27. 1. 1971.

<sup>188</sup> RRB Nr. 2590 vom 24. 5. 1957.

<sup>189</sup> RRB Nr. 488 vom 30. 1. 1970.